

Haus- und Badeordnung

für das TaunaBad der Stadt Oberursel (Taunus)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im TaunaBad.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die im Eingangsbereich deutlich sichtbar ausgehängte Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Bei Schul-, Vereins- oder Gruppenbenutzung des Bades sind die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- (4) Die Betriebsführung des TaunaBades obliegt der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH.
- (5) Bereiche des TaunaBades werden zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden per Video überwacht. Umkleiden und Sanitärbereiche sind von der Überwachung ausgeschlossen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Der Zutritt zum Bad kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Überfüllung, Gefahr im Verzug etc. auch während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz verwehrt oder teilweise eingeschränkt werden. Weiterhin kann die Betriebsleitung aus betrieblichen Gründen, z.B. bei schlechter Witterung oder aufgrund von Veranstaltungen, die Benutzung des Bades bzw. einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise einschränken oder untersagen.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergelangen können

Sollten sich Personen, die unter Punkt a - c aufgeführt sind, dennoch im TaunaBad aufhalten, können diese vom Badpersonal aus dem Bad verwiesen werden; dabei erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (4) Kindern unter 9 Jahren sowie Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ständiger Begleitung bedürfen, ist der Zutritt und die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH ist berechtigt, Personen, die gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, zeitweilig aus dem Bad zu verweisen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittspreises.
- (6) Kassenschluss ist 45 Minuten vor Betriebsschluss. Die Wasserbecken sind spätestens 15 Minuten vor Ende des Betriebsschlusses unaufgefordert zu verlassen. Nach Kassenschluss ist auch innerhalb der Öffnungszeiten der Zutritt zum TaunaBad nicht mehr möglich.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Die Benutzung des TaunaBades ist nur nach Lösen bzw. Vorzeigen einer gültigen Eintrittskarte bzw. Kassenbons gestattet.
- (2) Für den Eintritt und die Benutzung des TaunaBades gelten die jeweils gültigen Preise und Preisbestimmungen. Die Höhe der Eintrittspreise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten, die im Eingangsbereich des TaunaBades aushängen.
- (3) Alle Eintrittskarten/Kassenbons sind während des Badebesuches sorgfältig aufzubewahren und den Mitarbeitern des Bades auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Gelöste Karten/Kassenbons werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht benutzte Karten/Kassenbons wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Einzelkarten bzw. Kassenbons gelten am Tag der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades.
- (6) Wer das TaunaBad ohne Entrichtung des Eintrittspreises benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten/Kassenbons ohne Berechtigung verwendet, hat den entsprechenden vollen Preis nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Schritte wird vorbehalten.

§ 4 Verhalten im TaunaBad

- (1) Die Badeanlagen und -einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben in allen Wasserbecken ein Höschen zu tragen.
- (3) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und/oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (5) Es ist nicht gestattet,
 - a) gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, Waren anzubieten oder einen anderen Gewerbebetrieb ohne Genehmigung durch die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH auszuüben.
 - b) in geschlossenen Räumen des TaunaBades zu rauchen.
 - c) Personen in die Becken hinein zu stoßen oder zu werfen.
 - d) auf den Beckenumgängen zu rennen, von den Längsseiten in die Becken zu springen oder an Geländern oder den Einstiegsleitern zu turnen, die Geländer um die Becken und zwischen den Becken zu überklettern, zu überspringen oder darauf zu sitzen.
 - e) Behälter und Gegenstände aus Glas und Porzellan im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich, sowie auf den Gehwegen zu benutzen und zu lagern.
- (6) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Badegäste können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb nutzen, wenn dadurch keine anderen Badegäste belästigt werden.

- (8) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, Paddels, Luftmatratzen, Schlauchbooten, Autoreifen oder ähnlichem in den Becken ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet.
- (9) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Schwimmbecken benutzen.
- (10) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - der Sprung in Längsrichtung und nicht seitlich vom Sprungbrett erfolgt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Badpersonal.
- (11) Die Erteilung von Schwimmunterricht jeglicher Art während der allgemeinen Betriebszeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH gestattet. Die Haftung für die Schwimmschüler liegt bei demjenigen, der den Schwimmunterricht erteilt.

§ 5 Haftung

- Die Badegäste benutzen das TaunaBad einschließlich seiner Einrichtungen, Spiel- und Sportanlagen auf eigene Gefahr. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, das TaunaBad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH nicht.
- Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften für Personenschäden, welche dem Schwimmbadbesucher entstehen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad mitgebrachten Sachen bzw. auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge oder Räder wird keine Haftung von Seiten der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH übernommen.
- Eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- Für Beschädigungen und Verunreinigungen des TaunaBades und seiner Einrichtungen, die von den Badegästen verursacht werden, kann Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.
- Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badpersonal oder an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Behandlung von Fundsachen sowie von herrenlosen, sichergestellten Sachen verfügt.
- Das Abhandenkommen des Schlüssels der Garderobenschränke wie auch der Werfächer ist unverzüglich an der Kasse zu melden. Die Herausgabe des jeweiligen Schrank- bzw. Fächerinhalts kann in diesem Fall erst nach Aufklärung des Sachverhalts und entsprechender Angaben desjenigen, der den Schlüssel verloren hat, im Zweifelsfall erst nach Tagesbetriebsschluss oder später erfolgen.
- Eine Haftung für Schäden, die Badegästen durch Dritte, die nicht als Beauftragte, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH tätig sind, zugefügt werden, ist in gesetzlich zulässigem Rahmen ausgeschlossen.
- Störungen im Betriebsablauf rechtfertigen keine Schadensersatzansprüche.

§ 6 Aufsicht

- Das Badpersonal führt die Aufsicht im TaunaBad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Das Badpersonal übt das Hausrecht in Vertretung der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH aus. Es ist berechtigt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung eigenverantwortlich Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die auch über die Bestimmungen dieser Badeordnung hinausgehen können.
- In Ausübung des Hausrechts ist das Badpersonal befugt, Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder Anordnungen des Badpersonals keine Folge leisten, aus dem Bad zu verweisen. Bei groben oder wiederholten Verstößen können Benutzer für einen längeren Zeitraum von der Benutzung des Bades ausgeschlossen und mit einem Hausverbot belegt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Hausverbot ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 Umkleidegelegenheit, Kleiderablage

- Zum Umkleiden stehen Einzel- und Gemeinschaftskabinen zur Verfügung. Die Gemeinschaftskabinen stehen überwiegend geschlossenen Besuchergruppen zur Verfügung.
- Zur Kleideraufbewahrung stehen Garderobenschränke zur Verfügung, die gegen Einwurf eines Pfandes abschließbar sind. Bei Verlust des Schlüssels für die Garderobenschränke wird eine Pauschale nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.
- Es ist verboten, in den Schränken Waffen, explosive, feuergefährliche oder ekelerregende Stoffe zu lagern.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen; sie können auch schriftlich an den Betriebsführer, die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, Oberurseler Str. 55-57, 61440 Oberursel (Taunus), gerichtet werden.

Oberursel (Taunus), 01.06.2014

Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH